

Stellungnahme des KIKO-Beirats zum Gesetzentwurf der Landesregierung des Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz für das Land Brandenburg (BbgGewHAG-E)

Der KIKO-Beirat begrüßt die landesgesetzliche Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Damit der Entwurf ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes, diskriminierungsfreies und verlässlich finanziertes Gewalthilfesystem schafft, nehmen wir die Gelegenheit wahr, fachliche Hinweise und Änderungsempfehlungen einzubringen.

Zusammenfassung:

1. Gewaltprävention gesetzlich verankern (§ 4 BbgGewHAG-E)

- Präventionsmaßnahmen ausdrücklich im Gesetz festschreiben und dauerhaft auskömmlich finanzieren
- Mädchen*arbeit, geschlechterreflektierte Jungenarbeit und die Präventionsarbeit von Frauenverbänden und Zivilgesellschaft stärken
- eine landesweite Fachstelle Jungen*arbeit anstreben und Angebote auch im ländlichen Raum zugänglich machen

2. Täterarbeit verbindlich berücksichtigen (§ 4 BbgGewHAG-E)

- Professionelle Täterarbeit ausdrücklich als förderfähige Maßnahme aufnehmen, strukturell finanzieren sowie freiwillige und niedrigschwellige Zugänge gewährleisten

3. Diskriminierungsfreien Zugang sichern

- Schutz und Beratung unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglichen
- Wohnsitzauflagen dürfen den Zugang zu Schutzeinrichtungen nicht verhindern
- verbindliche, unbürokratische Verfahren zur Aufhebung entsprechender Beschränkungen schaffen und den Zugang für trans*, inter* und nichtbinäre Personen (TIN*) landesrechtlich klarstellen

4. Schutzstrukturen bedarfsgerecht ausbauen (§§ 4 und 9 BbgGewHAG-E)

- Bestehende Einrichtungen absichern und ambulante, barrierearme und regional erreichbare Angebote ausbauen;
- auskömmliche Finanzierung und qualifiziertes Personal gewährleisten
- Schutzaufenthalte nicht pauschal befristen

5. Fachliche Beteiligung verbindlich verankern (§§ 3 und 9 BbgGewHAG-E)

- Kooperationsstrukturen stärken und Fachpraxis sowie zivilgesellschaftliche Akteur*innen frühzeitig und verbindlich an der weiteren gesetzlichen Ausgestaltung und an Rechtsverordnungen beteiligen

Ausführung:

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der staatlichen Verantwortung für den Gewaltschutz. Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere bei Prävention, diskriminierungsfreiem Zugang und Schutzstrukturen. Schutz, Beratung, Prävention und Täterarbeit müssen als zusammenhängende Bestandteile des Gewalthilfesystems ausgestaltet werden.

1. Gewaltprävention verbindlich verankern (§ 4 BbgGewHAG-E)

Wirksamer Gewaltschutz beginnt nicht erst dann, wenn Gewalt bereits stattgefunden hat. Er muss frühzeitig ansetzen: Gewaltbegünstigende Strukturen und gesellschaftliche Machtverhältnisse in den Blick nehmen und Menschen darin stärken, Grenzen zu erkennen, zu respektieren und selbstbestimmt zu handeln. Prävention ist deshalb keine freiwillige Ergänzung des Gewaltschutzes, sondern eine seiner grundlegenden Säulen. Ein System, das sich überwiegend auf die Intervention bei bereits eingetretener Gewalt konzentriert, greift zu kurz. Neben verlässlichen Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten müssen daher Präventionsstrukturen und -maßnahmen ausdrücklich gesetzlich verankert und dauerhaft auskömmlich finanziert werden.

Zu den zentralen Bestandteilen der Gewaltprävention gehören insbesondere die Mädchen*arbeit und geschlechterreflektierte Jungenarbeit. Sie eröffnen jungen Menschen Räume, in denen sie sich mit Geschlechterrollen, gesellschaftlichen Erwartungen, Machtverhältnissen, persönlichen Grenzen und einem respektvollen Umgang auseinandersetzen können.

Auch die Sensibilisierungs-, Beratungs- und Vernetzungsarbeit von Frauenverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen trägt wesentlich zur Prävention bei. Diese Strukturen müssen gestärkt und insbesondere im ländlichen Raum erreichbar sein. Fehlender Gleichstellung als Ursache der anhaltenden Gewalt muss Strukturen zur Förderung der Gleichstellung im Land entgegengesetzt werden.

2. Täterarbeit als Bestandteil des Gewalthilfesystems (§ 4 BbgGewHAG-E)

Im Landesgesetzentwurf fehlt eine verbindliche Berücksichtigung der Täterarbeit, obwohl § 1 Absatz 2 GewHG ausdrücklich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, aufführt, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gewährleisten zu können.

Auch die in Vorbereitung auf das Ausführungsgesetz durch das Land Brandenburg in Auftrag gegebene Bestandsanalyse kommt in ihren Handlungsempfehlungen zu dem Schluss, dass Täterarbeit ein zentraler Baustein im Frauengewalthilfesystem ist und ausgeweitet werden sollte. Professionelle Täterarbeit kann erneute Gewalt verhindern und Betroffene nachhaltig schützen. Dazu sind freiwillige und niedrigschwellige Zugänge unverzichtbar. Täterarbeit muss deshalb ausdrücklich als förderfähige Maßnahme aufgenommen und strukturell finanziert werden. Interventions- und

Präventionsmaßnahmen müssen zusammen gedacht und parallel ausgebaut werden, um einen effektiven Gewaltschutz zu gewährleisten.

Dass der aktuelle Entwurf des BbgGewHAG dies nicht aufgreift – weder für die Mädchenarbeit und geschlechterreflektierte Jungenarbeit noch für die Täterarbeit – ist fachlich nicht nachvollziehbar, und steht einem ganzheitlichen Ansatz im Gewaltschutz diametral entgegen.

3. Diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten

Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention verlangt eine diskriminierungsfreie Umsetzung von Schutzmaßnahmen, auch hinsichtlich Geschlechtsidentität sowie Migrations- oder Flüchtlingsstatus.

Entsprechend müssen die Schutz- und Beratungsbedarfe von trans*, inter* und nichtbinären Personen (TIN*) berücksichtigt werden. Der KIKO-Beirat fordert eine landesrechtliche Klarstellung, die den Zugang zu geeigneten Angeboten ermöglicht und Rechtssicherheit für Betroffene und Einrichtungen schafft. Eine Spezifizierung der Zielgruppe mit ausdrücklicher Berücksichtigung von TIN*-Personen ist empfehlenswert.

Auch muss der Zugang zu Schutz und Beratung entsprechend § 5 Absatz 1 GewHG unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährleistet sein. Wohnsitzauflagen dürfen die Aufnahme in geeignete Schutzeinrichtungen nicht verhindern. Hierfür sind verbindliche, beschleunigte und unbürokratische Verfahren erforderlich. Die Beantragung der Aufhebung einer solchen Auflage stellt für die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern einen hohen bürokratischen Aufwand dar und behindert den Start in ein gewaltfreies Leben.

4. Schutzstrukturen bedarfsgerecht ausbauen (§§ 4 und 9 BbgGewHAG-E)

Die gestärkte Landesverantwortung und die Perspektive einer vereinfachten Finanzierung sind zu begrüßen. Gleichzeitig müssen bestehende Strukturen (wie Frauenhäuser, Beratungsstellen und weitere Angebote) abgesichert und ambulante, barrierearme sowie regional erreichbare Angebote ausgebaut werden. Dabei sollten auch Angebote für besonders vulnerable Gruppen vorgehalten werden.

Die aufgenommene „Überprüfung der Notwendigkeit der Dauer des Schutzaufenthalts in einer Einrichtung“ ist aus fachlicher Sicht äußerst kritisch zu betrachten – auch da das Bundesgesetz keine Vorgabe vorsieht. Die im Landesgesetz vorgesehene Überprüfung der Notwendigkeit der Dauer eines Schutzaufenthalts darf weder zu pauschalen zeitlichen Begrenzungen noch zu zusätzlichem Rechtfertigungsdruck führen. Wohnungsmangel, aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten oder familiengerichtliche Verfahren können längere Aufenthalte erforderlich machen. Maßgeblich muss die fachliche Einschätzung bei den Schutzeinrichtungen sein und bleiben. Die Fachkräfte in den Schutzeinrichtungen begleiten die Frauen und ihre Kinder auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben, und haben die Kompetenz, die Angemessenheit der jeweiligen Aufenthaltsdauer einer Familie einzuschätzen.



5. Fachliche Vernetzung und Beteiligung stärken (§§ 3 und 9 BbgGewHAG-E)

Verbindliche Kooperationsstrukturen sind für ein wirksames Gewalthilfesystem zentral. Sie bilden die Grundlage für eine abgestimmte, bedarfsgerechte und nachhaltige Unterstützung gewaltbetroffener Personen. Bei der weiteren gesetzlichen Ausgestaltung und der Erarbeitung von Rechtsverordnungen müssen die Expertise der Fachpraxis und die Perspektiven zivilgesellschaftlicher Akteur*innen frühzeitig und verbindlich einbezogen werden.

Ansprechpersonen:

Alina Robben, Finn Klein, Therese Westphal

KIKO Brandenburg

kontakt@kontakt-brandenburg.de

0331 81329846

KIKO-Beirat

Um möglichst vielfältige Perspektiven in die Arbeit der KIKO einfließen zu lassen, wurde ein Projektbeirat eingesetzt. Dieser berät das Team der Kontaktstelle und unterstützt bei der strategischen Ausrichtung.

Die Stellungnahme wurde von folgenden Beiratsmitgliedern mitgezeichnet:

Deutscher Juristinnenbund e.V. Landesverband Brandenburg

Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V.

Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg

Flüchtlingsrat Brandenburg

Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.

Landesjugendring Brandenburg e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Brandenburg

Landesverband AndersARTiG e.V.

LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V.

Opferhilfe Land Brandenburg e.V.